

dieser kirchlichen Vorschriften dem katholischen Volke öfters und eindringlich nahegelegt würden.)

Ohne Zweifel wäre es dem Willen der Kirche entsprechend, wenn auch bei uns die Küster (Messeherren) ihre Functionen in altari expositionis nur in Talar und Chorrock, jedenfalls aber debitis semper genuflexionibus vornehmen würden.

§ 12. Andere Vorschriften behufs Wahrung der einer jeden Aussetzung gebührenden Würde.

a) Während das Allerheiligste ausgesetzt ist, muß noch sorgfältiger als sonst alles ferngehalten werden, was Unruhe oder Störung der Andacht erregen könnte. Insbesondere bietet das sogenannte „Zum Opfer gehen“ so viele Gefahren der Zerstreuung und Unzucht, daß es durchaus zu vermeiden ist, und der Opfergang, wenn er nicht ganz unterlassen werden will, vor der Aussetzung oder nach dem Wiedereinsetzen stattzufinden hat“. P. E. (I. c. n. 18.)

Aus den zuletzt angeführten Vorschriften der Clementinischen Instruction, sowie überhaupt aus dem ganzen Inhalte des bereits Gesagten ist leicht zu erkennen, daß die Kirche eine jede Aussetzung des Allerheiligsten als hochheilige Sache betrachtet wissen will. Sie ordnet deshalb jede Expositio durch Vorschriften, welche auf die scheinbar geringfügigsten Dinge sich beziehen, aber mit Rücksicht auf den hochheiligen Gegenstand doch nicht kleinlich genannt werden dürfen. Insbesondere soll bei einer Aussetzung nichts vorkommen, wodurch die Andacht der Gläubigen, welche einzig auf das Allerheiligste hingERICHTET sein soll, in irgendwelcher Weise gestört werden könnte. Das Verbot des „zum Opfer gehen“ ist darum vollständig gerechtfertigt, und steht es im engsten Zusammenhange mit § 28 der Instr. Clem., welche das Einsammeln von Almosen zur Zeit der Aussetzung mit folgenden Worten verbietet: „In den Kirchen, wo die Aussetzung des Allerheiligsten, wenn auch nur aus besonderer Veranlassung stattfindet, dürfen keine Becken für das Almosen aufgestellt werden, und es darf niemand, weder Ordensleute, noch andere Cleriker und ebensowenig Laien dabei stehen, um das Almosen in Empfang zu nehmen. Auch dürfen keine Cleriker, Bruderschaftsmitglieder oder sonstige Beauftragte, Almosen sammelnd, in der Kirche herumgehen. Noch viel weniger dürfen dies die Armen sich erlauben; diese müssen (sofern sie Almosen sammeln wollen) etwa zwanzig Schritte weit von der Kirchthüre entfernt bleiben. Deshalb werden die Kirchenobern, Sacristane und Beauftragte dafür sorgen, daß solche Arme nicht in die Kirche kommen, um zu betteln, damit jede Zerstreuung der betenden Gläubigen verhütet werde. Die Wohlthätigen können ihr Almosen außerhalb der Kirche spenden, einer Verordnung Clemens XI. gemäß, wodurch jedem Gläubigen verboten wird, in der Kirche den Armen Almosen zu geben“. Dieser Vorschrift conform ist auch ein Decret der S. R. C. vom 31. August 1867, welches die praxis, pias pecuniae collectiones agendi in ecclesiis,

ubi adest Sanctissimi Sacramenti expositio, zwar erlaubt, aber juxta ecclesiae januam et absque rumore.“

b) „Bei einer jeden, länger dauernden Aussetzung, muß gewissenhaft dafür Sorge getragen werden, daß Männer aus der Gemeinde, insbesondere Bruderschafts-Mitglieder, in regelmäßiger Abwechslung zu bestimmten, mit einer Kirchenglocke anzuzeigenden Stunden, öffentlich und an einem sichtbaren Orte die Anbetung verrichten. Lautes Gebet ist dazu nicht vorgeschrieben. Der Clerus selbst aber hat sich nach Möglichkeit persönlich an dieser Anbetung zu betheiligen, und zwar im superpelliceum; Priester können auch die Stola tragen.“ P. C. (l. c. n. 19.)

Es wäre sehr traurig, wenn vor dem zur Anbetung ausgelegten Allerheiligsten nicht fortwährend eine genügende Zahl von Anbetern versammelt wäre, und ist es ohne Zweifel eine Pflicht des rector ecclesiae, dafür Sorge zu tragen, daß dies geschehe, und die Anbeter jede Stunde, etwa nach Geschlecht, Alter, nach Ortschaften, oder wie es sonst zweckentsprechend ist, abwechseln. Wenn § 10 der Instr. Clem. vorschreibt, daß zu jeder Stunde, solange die Aussetzung dauert, ein Zeichen mit der größeren Glocke gegeben werde, so liegt dieser Vorschrift ohne Zweifel die Absicht zugrunde, die Gläubigen zum Besuche des Allerheiligsten einzuladen, und daß der Ablauf einer Stunde angezeigt werde. Papst Clemens VIII. hat nämlich einen vollkommenen Ablass zur Zeit des vierzigstündigen Gebetes den Gläubigen nur unter der Voraussetzung verliehen, „si vere poenitentes, confessi et sacra Communionem refecti, devote orando una nam saltem horam perseveraverint“. Papst Paul V. hat diesen Ablass auch auf jene ausgedehnt, welche nur beten — „tempore, per quod orare cui libet fuerit commodum.“

Daß vor allem die Geistlichen auch in diesem Falle den Laien mit ihrem guten Beispiele voranleuchten sollen, ist eine selbstverständliche Sache und im § 9 der Instr. Clem. ausdrücklich vorgeschrieben.

„Fortwährend sollen, wo es möglich, ein oder zwei Priester oder wenigstens in den höheren Weihen stehende Geistliche mit dem Chorrocke bekleidet (auch wenn sie Ordensleute sind), vor dem Allerheiligsten knien, um sowohl bei Tag als bei Nacht abwechselnd zu beten. Sie sollen sich dabei aber nicht eines Knieschemels bedienen, sondern einer Bank, die nahe an der untersten Altarstufe angebracht und mit einem Tuche von rother oder anderer Farbe und geziemender Beschaffenheit überzogen ist.“ Von dieser Adoration durch den Clerus sagt ein Decret der S. R. C. d. 10. Sept. 1701: „Hoc maxime decere, et episcopus in hoc quam maxime incumbat“. Der anbetende Clerus muß mit dem superpelliceum bekleidet sein, da ja nach § 11 (sub c) sogar Laien, denen ein Recht, es zu tragen, an sich nicht zusteht, mit demselben bekleidet sein sollen, wenn sie vor dem Aussetzungs-Altare Dienste verrichten. Priester tragen nach dem

Decrete der S. Congr. Episc. et Reg. vom 9. December 1602 bei diesem Officium der Anbetung auch noch die Stola.

„Wo eine Bruderschaft sich befindet, sollen wenigstens zwei Mitglieder derselben gleichfalls abwechselungsweise zur Anbetung zugewegen sein und vor einer Bank knien, welche mit einem Tuche von grüner oder anderer schicklicher Farbe überzogen ist, aber außerhalb des Presbyteriums und in angemessener Entfernung von den oben erwähnten Geistlichen angebracht sein muß. Dieselben werden mit aller Andacht beten zur Erbauung der Anwesenden, aber still, um bei den Uebrigen keine Zerstreuung zu verursachen“. So die Instr. Clem. § 9. Ganz im Sinne derselben schreibt auch das letzte Prager Concil vor: „Si longiore tempore — Ss. Eucharistia — exposita remaneat, ecclesiae rector curabit, ut semper adsint aliqui Clerici, qui illam flexis genibus adorent. Quodsi sodales confraternitatum in suis vel etiam in alienis ecclesiis id facere velint, scamnum ab ecclesiasticis se junctum illis tribuatur, ut Deum precantur.“

c) Wenn die Instr. Clem. auch noch will (§ 6), daß untertags die Fenster in der Nähe des Aussetzung=Altars verhängt werden, „um die Gemüther der Gläubigen zum Gebete zu sammeln,“ wenn sie in § 8 vorschreibt, daß den Andächtigen ein bequemer Ein- und Ausgang in die Kirche, in welcher das Allerheiligste ausgesetzt ist, ermöglicht und daß verhindert werde, daß man das Allerheiligste von der Straße aus sehen könne, wenn nach § 9 die Gebete still zu verrichten sind, „um bei den Uebrigen keine Zerstreuung zu verursachen“, wenn nach § 16 bei den Privatmessen, die während der Aussetzung celebriert werden, zur Wandlung kein Zeichen mit dem Messglöbchen gegeben, nach § 32 nicht einmal eine Predigt gehalten werden soll, außer eine kurze Anrede, „um die Gläubigen zur Andacht zum Allerheiligsten zu entflammen“ (s. unten § 16), so ist hiedurch die Absicht der Kirche, daß bei der Aussetzung die heiligste Stille und Andacht gewahrt werde, „ut populus unice adorationi sit attentus“, leicht zu erkennen. Gardellini (l. c.) eifert auch gegen die weltliche Musik zur Zeit der Aussetzung. „Si omnia arcenda sunt objecta, etiam sacra et religiosa“ (s. § 11 sub b), „quibus ad varia confluentis populi dividatur attentio, quis unquam sibi suadere poterit, noluisse legislatorem interdicere cantilenas, quae, quo magis delectant, eo etiam magis quandam mentis alienationem inducunt ab eo, quod unice adorandum proponitur?“ Er ist sogar gegen jedwede Musik zur Zeit des vierzigstündigen Gebetes, während er sie bei der Aussetzung an den Fastenstagen zugibt (s. § 22 sub a). Er sagt: „Sed longe diversa ratio est, quae militat in Oratione XL horarum. Unicus est ejusdem Sacramenti, nec intercepta, nec distracta. Idcirco in ecclesiis ea

durante tale sit silentium oportet, ut nihil prorsus occurrat, quod adstantium mentes valeat perturbare.“

Aus dem Gesagten, namentlich den Bestimmungen der Instr. Clem., ist ersichtlich, was nach dem Willen der Kirche bei jeder Aussetzung pflichtgemäß, was nur geziemend ist. Da wohl jeder Priester von dem Verlangen beseelt ist, daß der Allerheiligste, wenn er unter den sacramentalen Gestalten vor uns sichtbar ist, in der rechten Weise angebetet werde, und die Kirche, geleitet vom heiligen Geiste, am besten es weiß, wie dies zu geschehen habe, so wird jeder rector ecclesiae es als heilige Gewissenspflicht erachten, diesen Vorschriften gemäß jede Aussetzung zu regeln, nach Möglichkeit auch in den Fällen, wenn sie auf etwas Bezug nehmen, was nur de consilio sein mag.

Verzeichniß der nothwendigsten und besten Bücher für Volksbibliotheken.¹⁾

Dritter Artikel.

1. Geschichtliche Erzählungen, geeignet auch für das gewöhnliche Volk. — 2. Zeit- und sociale Romane. — 3. Novellen und Erzählungen verschiedenen Inhaltes, insbesondere für gebildete Stände. (Nachdruck vorbehalten.)

Von Johann Langthaler, Stiftshofmeister in St. Florian.

I. Geschichtliche Erzählungen, geeignet auch für das gewöhnliche Volk.

Ferdinand Cortez, oder: Die Eroberung von Mexiko. Nach dem Französischen des Henry Lebrun von Robert della Torre. G. J. Manz. 8°. 1867. 302 S. Preis brosch. M. 2. — Die neue Antigone, oder: Die Geächteten. Historische Erzählung aus den Zeiten Konrads von Schwaben. Aus dem Französischen von F. Thalhaus. Cremer in Nachen. 8°. 1882. Vierte Auflage. 277 S. brosch. — **Dr. Sidor Proskos historische Erzählungen:** Peter in der Luft. Schreiber in Eßlingen. 12°. 84 S. Preis gebd. 50 Pf. (Quartalschrift Jahrgang 1889, II. Heft, S. 327.) (Für reife Jugend.) Der letzte der Rosenberge. Kirch in Wien. (Für Erwachsene.) Der Jesuit. Geschichtlicher Roman aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges. Zweite Auflage. 8°. 1867. G. J. Manz. Preis brosch. M. 3. (Für Erwachsene.) Raiferburg in Wien. Manz in Wien. 8°. 1880. 184 S. Preis gebd. 60 fr. (Quartalschrift Jahrgang 1889, IV. Heft, S. 813.) Ein Gang durch Alt-Wien. Manz in Wien. 8°. 177 S. Preis gebd. 60 fr. (Quartalschrift ebenda.) Ein Gang durch die Geschichtshalle Kärntens. Manz. 8°. 131 S. Preis gebd. 60 fr. (Quartalschrift ebenda.) Mein Oesterreich. Manz. 1879. 8°. 187 S. Preis gebd. 60 fr. (Quartalschrift Jahrgang 1890, II. Heft, S. 346.) Der Türke vor Wien. Geschichtsbilder von 1529 und 1683. Manz. 8°. 162 S. Preis gebd. 60 fr. (Quartalschrift ebenda.) Die Hochwarte der Steiermark. Manz. 1878. 8°. 152 S. Preis gebd. 60 fr. (Quartalschrift ebenda.) Perlen aus der österreichischen Vaterlandsgeschichte. Leo Wörl in Würzburg. 8°. 165 S. Preis gebd. 80 fr. (Quartalschrift Jahrgang 1889, IV. Heft, S. 813.) Geschichtsbilder aus den Kronländern Oesterreich-Ungarns. Wörl in Würzburg und Wien. 1891. 8°. 199 S. Preis gebd. 80 fr. — **Historische Erzählungen von Louise Pichler.** Schreiber in Eßlingen.

¹⁾ Vgl. Quartalschrift 1891 Heft III S. 580 und Heft IV S. 836.